

Berliner Kampagne gegen Hartz IV

Ein-Euro-„Jobs“: rechtswidrig und ersetzbar

Pressegespräch, 15.02.2006
im GEW-Haus, Berlin



**BEI IHNEN
IST AUCH
NOCH WAS
ZU HOLEN.**

Hartz IV

www.hartzkampagne.de
0 30/ 69 59 83 06



Inhaltsverzeichnis

Ein-Euro-„Jobs“ in der Praxis: rechtswidrig und ersetzbar	2
Warum wir die Abschaffung der Ein-Euro-„Jobs“ fordern:	6
Kriterien für die Rechtmäßigkeit von Ein-Euro-„Jobs“	7
Zumutbarkeit von Ein-Euro-„Jobs“ aus rechtlicher Sicht.....	11
JobCenter, Maßnahmeträger und Einsatzstellen verstoßen massenhaft gegen gesetzliche Vorgaben	12
Regelungsdefizite verursachen Rechtsunsicherheit zum Nachteil Betroffener	16
Mein Ein-Euro-„Job“ in der Praxis.....	18
Was tun, wenn das JobCenter eine „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ vorschlägt - häufig gestellte Fragen zu Ein-Euro-„Jobs“ beantwortet von einer Rechtsanwältin	20
Es gibt Alternativen zu den Ein-Euro-„Jobs“!.....	25
1. Bielefelder Arbeitskreis „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“ (Januar 2005).....	26
2. Peter Grottian, Wolf-Dieter Narr und Roland Roth, „Sich selbst eine Arbeit geben“ (Frankfurter Rundschau, 29.11.2003).....	28
3. Harald Wolf (Berliner Wirtschaftssenator, PDS) „Lohn ist besser als nur Hilfe“ (Frankfurter Rundschau, 28.12.05)	31
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante.....	1
Was wir wollen	37

Abkürzungen		
Alg		Arbeitslosengeld
BA		Bundesagentur für Arbeit
BG		Bedarfsgemeinschaft
Bez.amt		Bezirksamt
DPWV		Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
eHb		erwerbsfähiger Hilfebedürftiger
i.V.m.		in Verbindung mit
KdU		Kosten der Unterkunft
LfUH		Leistungen für Unterkunft und Heizung
MAE		(Arbeitsgelegenheit mit) Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-„Job“)
NGA		Natur- und Grünflächenamt
RBM		Regionale Beschäftigungsmaßnahme
Regionaldir.		Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (der Arbeitsagentur)
RV		Rentenversicherung
SGB II		Sozialgesetzbuch II
SV		Sozialversicherung



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Ein-Euro-„Jobs“ in der Praxis: rechtswidrig und ersetzbar Überlegungen zu einem gesellschaftlichen Skandal

Die Misserfolge der Arbeitsmarktreform Hartz IV sind unübersehbar, die Kritik ist unüberhörbar, Hartz IV hat eine gigantische Klagewelle ausgelöst. Dennoch behaupten die politisch Verantwortlichen: Dieser Teil der Arbeitsmarktreform wird ein Erfolg.

Kernstück der Reform sind die so genannten Ein-Euro-Jobs, offizielle Bezeichnung: „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)“. In kurzer Zeit wurden mehr als 300.000 dieser vermeintlichen Jobs in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens geschaffen. Allein in Berlin sind zur Zeit etwa 32.000 MAE-Kräfte tätig¹, von diesen wiederum 17.000 im öffentlichen Dienst. Sie arbeiten ohne Arbeitsvertrag und ohne Arbeitnehmerrechte, in der Regel 30 Stunden die Woche, gegen eine „Mehraufwandsentschädigung“ von 1,50 € / Stunde. Als MAE-Kräfte im „Umweltservice“ beseitigen sie Laub und Müll in öffentlichen Grünanlagen. In Vereinen der „Alternativ“-Szene organisieren sie die Büro-Arbeit und halten den Kultur-Betrieb aufrecht. Sie sind als „Hausmeisterhelfer“ oder „Lehrerassistent“, als „Betreuungshilfe“ oder „Bibliothekshelferin“, als „Küchenhilfe“ oder „Kitahelferin“ überall dort eingesetzt, wo Plan- und sonstige Stellen gestrichen wurden und akuter Personalmangel herrscht.

Der flächendeckende Einsatz von Ein-Euro-JobberInnen in öffentlichen Einrichtungen und Vereinen ist zur Normalität geworden. Dabei werden bei diesem Teil der „Reform“ wohl am häufigsten die gesetzlichen Vorgaben missachtet. Inzwischen muss von der Etablierung einer rechtswidrigen Praxis gesprochen werden, die von den Verantwortlichen in den JobCentern und den Trägereinrichtungen geduldet oder sogar forciert wird. Da werden Ein-Euro-Kräfte wie selbstverständlich für reguläre Arbeiten herangezogen, Tätigkeitsbeschreibungen gefälscht, das „Bestimmtheitsgebot“ missachtet u.a.m. (siehe die Beiträge von Solveig Koitz und Thomas Gruner).

Nach dem SGB II sind die Arbeitsgelegenheiten mit MAE als nachrangig gedacht; Vorrang haben alle anderen Maßnahmen, die der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Darüber hinaus muss die MAE-Tätigkeit für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sein. In der Praxis der JobCenter wird diesen wesentlichen Anforderungen in der überwie-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

genden Zahl der Fälle nicht gefolgt: Der zugewiesene Ein-Euro-„Job“ ist zur vorherrschenden Form öffentlich geförderter Beschäftigung geworden. In der Regel findet keine individuelle Prüfung der Erforderlichkeit statt.

Die Praxis der JobCenter steht im deutlichen Widerspruch zu den im SGB II festgelegten Zielen. Der Widerspruch ist zwingend, weil anderen Zielen als den im SGB II genannten Zielen gefolgt wird: Z. B. der Senkung, besser: Beschönigung von Arbeitslosenzahlen oder der Überprüfung der Arbeitsbereitschaft getreu der populären Ideologie „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“.

Bestimmend scheinen wirtschaftspolitische Ziele zu sein: Die flächendeckende Durchsetzung von Niedriglohnstandards, das Gefügig-Machen der (noch) Erwerbstätigen und die Entlastung öffentlicher Kassen. Bereits im Juni 2002 wurde in einem wegweisenden Gutachten des *Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* eine Absenkung der Sozialleistungen empfohlen, um einen Niedriglohnsektor (vergleichbar dem US-amerikanischen) in der Bundesrepublik durchsetzen zu können: *„Die Kernaufgabe bei der Schaffung eines Niedriglohnsektors liegt darin, dass neue Stellen geschaffen werden, und dies setzt eine Reform der Sozialhilfe voraus, die die Anspruchslöhne und mit ihnen die tatsächlichen Löhne senkt.“*²

Bekanntermaßen wurden mit der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe die Regelleistungen faktisch abgesenkt; die gravierenden Wirkungen von Hartz IV auf die gesamten Entlohnungs- und Arbeitszeitbedingungen können hier nur angesprochen werden.

Auf die viel gepriesene Zusammenlegung folgte eine neue Spaltung: Während Alg-I-BerberInnen bevorzugt Fördermaßnahmen erhalten, wurden sie für Millionen von sogenannten Langzeitarbeitslosen weitgehend zurückgefahren. Die Zuweisung in Ein-Euro-„Jobs“ ist zum vorherrschenden Instrument geworden. Eine ernsthafte und „nachhaltige“ Integrationsförderung gibt es nicht. All dies dringt aber ebenso wenig ins öffentliche Bewusstsein wie der Zwangscharakter von Ein-Euro-„Jobs“. Öffentlich hervor-

¹ Der Höchststand war im November 2005 mit 35.035 (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die aber selbst eine erhebliche Untererfassung annimmt).

² Gutachten des *Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* (Juni 2002); herausgeg. von besagtem Bundesminister., Ref. Öffentlichkeitsarbeit (BMWi-Dokumentation, Stand August 2002; ISSN 0342 – 9288), S.42; siehe besonders die S. 25 f., 41–44. (Beiratsmitglied ist, neben weite-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

gehoben wird die hohe Zahl der „Freiwilligen“ und die für die Arbeitslosenstatistik bedeutsame Zunahme der Arbeitsgelegenheiten (wer mehr als 15 Stunden in der Woche arbeitet, gilt nicht mehr als erwerbslos).

So wirkt die „Reform“ wie ein Statistikbereinigungsgesetz, das ganz nebenbei durch die Bedrohung und Verdrängung von regulärer Arbeit die Erwerbstätigen und ihre Interessenvertretungen diszipliniert und die Lohnkosten in der Bundesrepublik senkt. Ursächlich hierfür sind weniger die Regelungen im SGB II – wenn allein das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ eingehalten würde, gäbe es eine sehr viel geringere Zahl dieser Arbeitsgelegenheiten. Ursächlich ist vielmehr die rechtswidrige Praxis der JobCenter und Maßnahmeträger, die die tausendfache Beschäftigung von Ein-Euro-Kräften mit regulären Arbeiten zulassen.

Die rechtswidrige Praxis scheint möglich, weil alle Beteiligten (subjektive) Gründe haben, hieran mitzuwirken bzw. sich nicht zu widersetzen. Während die einen davon profitieren, weil die Vermittlung und der Einsatz von Ein-Euro-Kräften ein „gutes“ Geschäft ist, versuchen freie Träger und öffentliche Einrichtungen die durch massive Einsparungen verursachte Personalnot aufzufangen. Selbst Ein-Euro-Kräfte, die die Rechtsverstöße erkennen und die Arbeitsbedingungen als Zumutung erleben, setzen sich nicht zur Wehr. Die Angst vor Kürzungen beim Alg II, die Erfahrung materieller Armut und das Fehlen anderer sinnstiftender Förder- und Arbeitsmöglichkeiten sind Gründe für die so oft angeführte „Freiwilligkeit“.

Die Gründe sind im Einzelfall nachvollziehbar. Aber weder aus Betroffenenperspektive noch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht scheint es ratsam, die Zuweisung in einen Ein-Euro-„Job“ hinzunehmen. Denn mit der Ausübung und der weiteren Verbreitung dieser

„(...) hat das BMWA dargelegt, dass **Reinigungsleistungen** regelmäßig **nicht im öffentlichen Interesse** liegen, weil sie in erster Linie der Einrichtung selbst zugute kommen. Sie sind auch **nicht zusätzlich**, weil sie im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen. (...) Insoweit sind auch „zusätzliche“ Reinigungsarbeiten, die über dem normalen Reinigungsintervall hinaus durchgeführt werden sollen, **nicht** als Zusatzjobs förderungsfähig.“

(Gemeinsamer Leitfaden der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Prüfung von Antrageingängen für Zusatzjobs; Mai 2005 (auf Grundlage der „Positivliste“); im Folgenden abgekürzt: Gemeinsamer Leitfaden...,S.3)

ren Wirtschaftsprofessoren, Hans-Werner Sinn vom Münchner Ifo-Intitut). Der bezeichnende Titel des Gutachtens lautet: „Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit“



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Beschäftigungsform setzen sich die Entrechtung, Entmündigung, Stigmatisierung und Verarmung von Erwerbslosen sowie „working poor“ fort, während sich die Arbeitsbedingungen für den Großteil der Beschäftigten weiter spürbar verschlechtern.

Es gibt kurzfristig realisierbare Alternativen zu Ein-Euro-„Jobs“. Die wollen wir – im Anschluss an einige rechtliche Hinweise und Tipps zu individueller Gegenwehr – in unseren Schlussbeiträgen andeuten. Damit es nicht beim Wünschen und Fordern bleibt, bedarf es aber dringend einer Neubelebung bzw. Intensivierung der Diskussion und unserer Aktivitäten zu den Stichworten: andere Arbeitsmarktpolitik, Umverteilung von Reichtum, Arbeit und Zeit.

Angelika Wernick, Berliner Kampagne gegen Hartz IV



29 MAE/RBM in **Kitas**, eingesetzt für Küche, Reinigung, Gartenpflege:

„Es gab und gibt den **Abbau von Reinigungskräften**. Dieser Bereich soll vollständig privatisiert werden. Dabei ist festzustellen, dass **Reinigungskräfte** im „Alltag“ der Kita **fehlen**. Die Küchen sind personell stark verkleinert bzw. ganz abgeschafft worden und werden dann von privaten Küchen beliefert. Es wird über erhebliche Qualitätsmängel geklagt. Eigene qualifizierte Kräfte wurden und werden abgeschafft, **stattdessen** sollen jetzt **MAE-Kräfte** den Kindern gesundes Essen nahe bringen. Dass man die Küchen- und Reinigungskräfte nicht einfach in die Eigenbetriebe übernehmen will, zeigt deren Arbeitsplatzukunft in den Kitas. Sie sollen im Stellenpool landen. Bei der Gartenpflege werden NGA-Stellen ersetzt bzw. Privatfirmen Aufträge vorenthalten.“

(Aufstellung des Hauptpersonalrats Berlin zum Einsatz von MAE- und RBM-Kräften im Bezirksamt Mitte; Juli/August 2005; im Folgenden abgekürzt: Bez.amt Mitte...,S.3)



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Warum wir die Abschaffung der Ein-Euro-„Jobs“ fordern:

- weil sie entgegen der offiziellen Zielsetzung des Gesetzgebers nicht geeignet sind, einen (Wieder)Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen zu beenden
- weil sie entweder dequalifizieren (bei qualifikationsfernem Einsatz) oder vorhandene Qualifikation auf billigste Weise ausbeuten und eine angemessene Qualifizierung nicht geboten wird
- weil der durch die Sanktionen verschärfte Zwang im Widerspruch zu den Grundrechten und unserem Menschenbild steht
- weil sie die Betroffenen in einer bisher nicht gekannten Weise stigmatisieren und entrechten
- weil sie reguläre Beschäftigung verdrängen und die Schaffung von Arbeitsplätzen verhindern
- weil sie soziale Errungenschaften und rechtliche sowie tarifliche Standards aushöhlen
- weil sie den Niedriglohnsektor ausweiten
- weil keine Ansprüche in angemessener Höhe an die Sozialversicherungsträger entstehen
- weil die rechtswidrige Praxis auf Seiten der Träger die Betroffenen um das angemessene Entgelt bringt

Die vermeintlich Freiwilligen mögen kurzfristig ihre Armut lindern können und sich weniger überflüssig fühlen, eine Perspektive bieten die Ein-Euro-„Jobs“ nicht.

Es profitieren zuallererst der finanziell geplagte und von Personalmangel gezeichnete öffentliche Sektor sowie Wohlfahrtsverbände und Maßnahmeträger.

Das Geld wäre sehr viel besser anzulegen, wie wir im letzten Beitrag zeigen werden.





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Kriterien für die Rechtmäßigkeit von Ein-Euro-„Jobs“

Eine „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ ist nur rechtmäßig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Tätigkeit muss **im öffentlichen Interesse** liegen und **zusätzlich** sein.
- Der Ein-Euro-„Job“ muss **nachrangig** sein, d. h. die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und die Anwendung vorrangiger Förderinstrumente (z.B. ABM und Fortbildungen) sind vorzuziehen.
- Der Ein-Euro-„Job“ muss **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** sein, um die Alg-II-Bezieherin in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Im Stellenvorschlag müssen **genau bestimmt** sein: Umfang, Dauer und Art der Tätigkeit, die Verteilung der Arbeitszeit in der Woche sowie die Höhe der Mehraufwandsentschädigung (**Bestimmtheitsgebot**).

1. öffentliches Interesse (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II i.V.m. § 261 Abs. 3 SGB III)

Ein-Euro-„Jobs“ gelten als im öffentlichen Interesse liegend, wenn ihr Ergebnis überwiegend der Allgemeinheit dient. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Arbeiten.

2. Zusätzlichkeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II i.V.m. § 261 Abs. 2 SGB III)

Arbeiten gelten als zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Diese Definition ist wegen ihrer Schwammigkeit bereits vielfach kritisiert worden.

3. Nachrangigkeit von Ein-Euro-„Jobs“ gegenüber der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und gegenüber anderen Eingliederungsleistungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 bis 3 SGB II)

Ein-Euro-„Jobs“ sind nur einzusetzen, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Ar-

„Dass die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Tätigkeiten nicht zu Lasten der Planstelleneinhaber und der am Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes zu vergebenden Leistungen eingerichtet werden, ist für jede Maßnahme von der jeweiligen Einsatzstelle gesondert schriftlich zu bestätigen.“
(*Gemeinsamer Leitfaden...*,S.4)



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

beitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die sogenannte Langzeitarbeitslosigkeit allein rechtfertigt keine negative Arbeitsmarktprognose. Das JobCenter muß eine individuelle Analyse vornehmen sowohl der objektiven Arbeitsmarktbedingungen als auch der individuellen Gegebenheiten des Alg-II-Beziehers. Das JobCenter muß eine nachprüfbar Prognose erstellen, wie die Arbeitsmarktchancen der Alg-II-Bezieherin sind. Dafür sind in einem Profiling die beruflichen Erfahrungen, Stärken und Schwächen des Alg-II-Beziehers zu ermitteln und nachprüfbar festzuhalten.

Die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt muss ernsthaft versucht worden sein.

Außerdem muss vor Vermittlung in einen Ein-Euro-„Job“ geprüft werden, welche vorrangigen, in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Förderinstrumente (z.B. Fortbildungen, ABM) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen in Frage kommen.

4. Erforderlichkeit und Geeignetheit des Ein-Euro-„Jobs“ für eine Reintegration der Alg-II-Bezieherin in den ersten Arbeitsmarkt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Die Analyse der individuellen Gegebenheiten des Erwerbslosen muss ergeben haben, dass seiner (Wieder)Eingliederung in der ersten Arbeitsmarkt individuelle Defizite im Wege stehen, die sich zudem durch den ausgewählten Ein-Euro-„Job“ reduzieren lassen. Erwerbslosen, die früh aufstehen können und einen strukturierten Tagesablauf haben, müssen das nicht in einer Arbeitsgelegenheit eingeübt bekommen. Erwerbslose, deren einziges Vermittlungshemmnis ihr fortgeschrittenes Alter ist, werden im Ein-Euro-„Job“ nicht jünger.

In der „Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten“ der Bundesagentur für Arbeit werden Kriterien für die **Eignung der Maßnahmeträger** benannt, die eine **qualitätsgerechte und gesetzeskonforme Durchführung der Maßnahmen** sichern sollen.

Der Ein-Euro-„Job“ ist vom Gesetzgeber ausschließlich als Eingliederungsleistung gedacht (§ 16 SGB II) und **nicht als Gegenleistung für die Unterstützung durch die Soli-**

57 MAE/RBM in **Kitas**, pädagogische Betreuung, eingesetzt zur Unterstützung bei der Betreuung, ergänzende Angebote:

„Es werden Aufgaben des pädagogischen Personals ausgeführt. Trotz des gesetzlich garantierten Personalschlüssels fehlt Personal, insbesondere durch Urlaub, Ausgleich der Arbeitszeitkonten und Krankheitsausfälle.“ (*Bez.amt Mitte...,S.3*)



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

dargemeinschaft³, wie es JobCenter-MitarbeiterInnen in der Arbeitshilfe der Bundesagentur falsch vermittelt wird.

5. Verhältnismäßigkeit zu anderen Verpflichtungen und zur Höhe des Alg II

Der zeitliche Umfang des Ein-Euro-„Jobs“ soll dem Zeitaufwand für Erwerbsbemühungen, Ausbildung, Ehrenamt, Minijob, Kinderbetreuung, Angehörigenpflege u.ä. Rechnung tragen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit angedachte, aber regional z.T. überschrittene Wochenzahl von 30 Std. sowie eine maximale Maßnahmedauer von sechs Monaten werden in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur in der Regel als verhältnismäßig gewertet. Bei Überschreitung dieser Grenzen ist die Verhältnismäßigkeit zu bezweifeln. Bei umfangreichen Verpflichtungen von Alg-II-BezieherInnen können die zulässigen Höchstgrenzen deutlich niedriger ausfallen.

6. Bestimmtheitsgebot

(grundlegend: BVerwG, Urteil vom 04.06.1992, in: *Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht* 1992, S. 199 ff.; aktuelle Gerichtsentscheide: Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 11.07.2005, Az: L 5 B 161/05 ER AS; Sozialgericht Berlin, Beschluß vom 18.07.2005, Az: S 37 AS 4801/05 ER; beide zu finden unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik „Die neuen Sklaven – 1-Euro-Zumutung“)

Umfang, Dauer und Art der Tätigkeit, die Verteilung der Arbeitszeit in der Woche sowie die Höhe der Mehraufwandsentschädigung sind *vor Beginn der Maßnahme genau* festzulegen und dem Erwerbslosen durch das JobCenter mitzuteilen. Denn Alg-II-BezieherInnen sollen vor Antritt der Maßnahme erkennen können, ob die Maßnahme den oben genannten Kriterien von Zusätzlichkeit, Erforderlichkeit u.s.w. genügt.

Damit der Ein-Euro-„Job“ rechtmäßig ist, müssen alle der oben genannten Kriterien erfüllt sein. D.h. die gravierende Verletzung eines Kriteriums reicht aus, dass die Maßnahme rechtswidrig und damit unzumutbar ist. Dann darf das JobCenter bei Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme **keine Kürzung des Alg II** vornehmen.

³ Krahmer/Spindler: Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitssuchende nach § 16 Abs. 3 SGB II, in: Nachrichtendienst *des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*,



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Wenn das JobCenter trotzdem kürzt, weil es die Maßnahme als rechtmäßig einschätzt, bleibt den Betroffenen nur der derzeit lange Weg über **Widerspruch** und gegebenenfalls **Klage** vor dem Sozialgericht. Eine Gewähr für den Erfolg der Klage gibt es nicht.

Da Verfahren bei den Sozialgerichten derzeit sehr lange dauern, ist zu empfehlen, parallel zum Einreichen der Klage beim Sozialgericht einen **Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung)** zu stellen. Damit lässt sich eine vorübergehende (Weiter)Zahlung der Leistungen bis zur Urteilsprechung im Hauptverfahren erreichen, wenn das Gericht dem Antrag zustimmt.

Um das Risiko einer Kürzung einschätzen zu können, sollten Betroffene vor Ablehnung oder Abbruch des Ein-Euro-„Jobs“ Kontakt mit ihrem JobCenter aufnehmen und dort klären, ob die eigene Auffassung Unterstützung findet. (siehe auch Frage 2 im Beitrag von Rechtsanwältin Sandra Kunze: „Wie schütze ich mich vor Kürzungen?“)

Weitere Schritte sollten in einer unabhängigen Beratungsstelle oder mit einer Anwältin besprochen werden. (Adressen: www.hartzkampagne.de, Rubrik „Beratung und Prozessbegleitung“)

Eine ausführlichere, auch für juristische Laien nachvollziehbare Darstellung der benannten Sachverhalte ist zu finden in:

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II. Fachhochschulverlag Frankfurt a.M. 2005, S. 275-299 (Die zweite, aktualisierte Auflage erscheint in Kürze.)

Solveig Koitz, Sozialberatung der Berliner Kampagne gegen Hartz IV





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Zumutbarkeit von Ein-Euro-„Jobs“ aus rechtlicher Sicht

Alg-II-BezieherInnen brauchen nur zumutbare Ein-Euro-„Jobs“ anzutreten. Wenn der Ein-Euro-„Job“ nicht zumutbar ist, kann die Alg-II-Bezieherin ihn ablehnen oder abbrechen, ohne dass das JobCenter das Alg II kürzen darf.

Eine „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ gilt nur als zumutbar, wenn

1. die Maßnahme **rechtmäßig** ist
(siehe Beitrag: Kriterien für die Rechtmäßigkeit von Ein-Euro-„Jobs“)
2. der Erwerbslose **körperlich, geistig und seelisch in der Lage** ist, die vorgesehenen Arbeiten zu erledigen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB II) sowie
3. die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** eingehalten werden.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II schreibt ausdrücklich vor, dass die Vorschriften über den **Arbeitsschutz**, die für reguläre Arbeitsverhältnisse gelten, bei den Ein-Euro-„Jobs“ entsprechend anzuwenden sind. Wenn gegen den Arbeitsschutz verstoßen wird (z.B. indem keine Arbeitsschutzkleidung ausgehändigt wird), sollte die Ein-Euro-„Jobberin“ den Maßnahmeträger und das JobCenter zur Einhaltung der Vorschriften auffordern. Bei gravierenden Verstößen, die nicht in kurzer Zeit beseitigt werden, liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Maßnahme vor.

Ob der zugewiesene Ein-Euro-„Job“ zumutbar ist oder nicht, kann vom JobCenter im Ergebnis anders beurteilt werden als vom Alg-II-Bezieher. Um eine dreimonatige Kürzung des Regelsatzes zu vermeiden, sollten Betroffene daher die Empfehlungen aus dem Beitrag von Rechtsanwältin Sandra Kunze berücksichtigen (Frage 2: „Wie schütze ich mich vor Kürzungen xxx?“).

Weitere Schritte sollten in einer unabhängigen Beratungsstelle oder mit einer Anwältin besprochen werden. (Adressen: www.hartzkampagne.de, Rubrik „Beratung und Prozessbegleitung“)

Solveig Koitz, Sozialberatung der Berliner Kampagne gegen Hartz IV





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

JobCenter, Maßnahmeträger und Einsatzstellen verstoßen massenhaft gegen gesetzliche Vorgaben

Die Rechtmäßigkeitskriterien „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ sind inzwischen allgemein bekannt. Die Medien haben über Verstöße dagegen berichtet, von Konsequenzen haben wir wenig erfahren.

Kaum bekannt sind hingegen die weiteren Voraussetzungen, damit eine „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ rechtmäßig ist. Auch Informationsbroschüren der Bundesagentur für Arbeit, die wir kennen, weisen auf diese Kriterien nicht hin.

Die weiteren, entscheidenden Kriterien für die Rechtmäßigkeit sind:

- Der Ein-Euro-„Job“ muss **nachrangig** sein gegenüber der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und gegenüber vorrangigen Förderinstrumenten.
- Er muss **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** sein, um die Alg-II-Bezieherin in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Im Stellenvorschlag müssen **genau bestimmt** sein: Umfang, Dauer und Art der Tätigkeit, die Verteilung der Arbeitszeit in der Woche sowie die Höhe der Mehraufwandsentschädigung (**Bestimmtheitsgebot**).
- Die Bestimmungen über den **Arbeitsschutz** müssen eingehalten werden.

Die Beratungspraxis zeigt: **Die Mehrheit der Betroffenen ist nicht darüber informiert, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden müssen.** Die meisten gehen davon aus, jeden vom JobCenter vorgeschlagenen Ein-Euro-„Job“ antreten und darin verbleiben zu müssen, um einer dreimonatigen Kürzung ihrer Alg-II-Bezüge zu entgehen. Die Kürzungsdrohung vor Augen, verbleiben sie selbst dann im Ein-Euro-„Job“, wenn dieser offensichtlich ihre Arbeitsmarktchancen nicht verbessert oder ihre Gesundheit gefährdet.

Die Beratungspraxis und der Austausch mit Ein-Euro-„JobberInnen“ zeigen ebenfalls: **Bei Zuweisung und Durchführung der Arbeitsgelegenheiten wird massenhaft gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Die Nichteinhaltung der Gebote zu Nachrangigkeit, Erforderlichkeit, Geeignetheit und Bestimmtheit ist die Regel, nicht die Ausnahme.**



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

► *Verstöße gegen Nachrangigkeit, Erforderlichkeit und Geeignetheit durch die JobCenter*

Die meisten Alg-II-BezieherInnen erleben, dass eine Arbeitsgelegenheit die einzige Eingliederungsleistung ist, die ihr JobCenter für sie vorsieht. Vorherige, intensive Vermittlungsversuche in den ersten Arbeitsmarkt, eine individuelle Arbeitsmarktprognose und die Auswahl von Fördermöglichkeiten, die individuell zugeschnitten sind und tatsächlich dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit von staatlichen Leistungen zu überwinden – alles Fehlanzeige.

► *Verstöße gegen Geeignetheit durch die Maßnahmeträger*

In Arbeitsgelegenheiten Tätige erleben selbst bei hoffnungsvollem Beginn häufig, dass die Maßnahme ihre Perspektive nicht verbessert, dass Qualifizierung – wenn sie überhaupt zuteil wird – nicht das für sie Nötige beinhaltet. Da erhalten Alg-II-BezieherInnen das x-te Bewerbungstraining oder InformatikerInnen einen Computergrundkurs. Maßnahmeträger verfehlen somit die an sie gerichteten Anforderungen.

► *Verstöße gegen den Arbeitsschutz durch die Maßnahmeträger*

Schlimmstenfalls werden Ein-Euro-Kräfte sogar Arbeitsbedingungen ausgesetzt, die ihre Gesundheit gefährden oder gar schädigen. Wenn Träger selbst auf Nachfrage hin Arbeitsschutzkleidung nicht oder verzögert bereitstellen, nehmen Betroffene dies aus Angst vor Repressalien hin. Vielfach wissen sie nicht, dass die Träger zur Erfüllung ihrer Pflichten pauschale Mittel vom JobCenter in beachtlicher Höhe erhalten.

► *Verstöße gegen Auflagen in Bewilligungsbescheiden durch Maßnahmeträger und in Einsatzstellen*

Ein-Euro-„JobberInnen“ dürfen nur für die bewilligten Arbeiten eingesetzt werden. Tatsächlich jedoch verrichten sie in ihren Einsatzstellen häufig qualifikationserfordernde Tätigkeiten, die weit über die im Stellenvorschlag oder im Maßnahmeplan genannten Hilfsarbeiten hinausgehen. Da werden Maßnahmepläne so formuliert, dass sie den Bewilligungskriterien genügen: Z.B. werden Hilfstätigkeiten aufgeführt, bei denen eine Zusatzlichkeit angenommen werden kann. Zugleich ist den Verantwortlichen klar oder muss ihnen klar sein, dass die tatsächlich abgeforderten Arbeiten mehr als Hilfsarbeiten sind.



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Welche Träger sorgen dafür, dass die von ihnen in Einsatzstellen vermittelten Ein-Euro-„JobberInnen“ dort nur Tätigkeiten entsprechend der Einsatzpläne verrichten? Oder arbeiten bei der Erstellung „passender“ Einsatzpläne und Einsatzberichte Träger und Einsatzstellen im beiderseitigen Interesse zusammen?

Vor einer Veröffentlichung all dieser Verstöße selbst in anonymisierter Form **schrecken fast alle Betroffenen zurück**, erst recht wenn sie Verschwiegenheitsklauseln unterschreiben mußten. Wenn Ein-Euro-„JobberInnen“ Tätigkeiten verrichten, für die sie qualifiziert sind, anstelle der bewilligten Hilfsarbeiten, sind sie froh, ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt und nicht unterfordert oder gar sinnlos beschäftigt zu werden. Daher spielen sie bei dieser Art von Verstößen mit. Dabei verzichten sie allerdings auf angemessene Bezahlung und auf ein zutreffendes Zeugnis.

► *Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot durch die JobCenter*

Gegen das Bestimmtheitsgebot wurde **in allen uns bekannten Fällen** von Vermittlungen in Arbeitsgelegenheiten verstoßen: Die Verteilung der Arbeitszeit wird nie aufgeschlüsselt, z.T. wird nicht einmal die genaue Anzahl der Wochenstunden benannt. Unter „bei: ...“ wird immer nur der Maßnahmeträger aufgeführt, obwohl die meisten Ein-Euro-Kräfte nicht dort eingesetzt werden, sondern in Einsatzstellen, in die sie von den Trägern vermittelt werden. Unter „Tätigkeit“ werden z.T. so unkonkrete Angaben gemacht wie „Hilfsarbeiter/in ohne nähere Tätigkeitsangabe“. Wenn Vermittelten nicht vorab mitgeteilt wird, in welcher Einrichtung sie als was tätig werden sollen - und ihr JobCenter es nicht zu wissen scheint - wie sollen sie oder ihr JobCenter dann einschätzen, ob die Tätigkeit zusätzlich ist und welche individuellen Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt aus ihr erwachsen?

Stellenvorschläge für Ein-Euro-„Jobs“ sind auf den ersten Blick von Vorschlägen für reguläre Arbeitsstellen nicht zu unterscheiden. Das hat schon bei manchem Erwerbslosen Hoffnungen geweckt, die später enttäuscht wurden. Immer heißt es: „... ich freue mich, Ihnen folgende Arbeitsstelle vorschlagen zu können ...“, manchmal sogar: „Lohn/Gehalt: nach Vereinbarung“. Wenn es zudem nur das im Text versteckte Kürzel „MAE“ ist, das Eingeweihten den wahren Charakter des Stellenvorschlages enthüllt, erfolgt das böse Erwachen erst beim Vorstellungsgespräch. Wie sollen derart Überras-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

pelte in der Lage sein, im Vorstellungsgespräch herauszufinden, ob die Maßnahme für ihre weitere berufliche Entwicklung sinnvoll sein kann und ob sie rechtmäßig ist?

Da die Stellenvorschläge auf standardisierten Formularen erfolgen, ist für Berlin zu vermuten, dass alle Vermittlungen in Arbeitsgelegenheiten nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprechen.

Solveig Koitz, Sozialberatung der Berliner Kampagne gegen Hartz IV



Für TOM ein herzliches Dankeschön von der Kampagne!



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Regelungsdefizite verursachen Rechtsunsicherheit zum Nachteil Betroffener

Beschäftigungen in „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ finden statt in einem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Die drei daran Beteiligten sind:

- die in der Arbeitsgelegenheit tätige Alg-II-BezieherIn
- der Sozialleistungsträger: i.d.R. das JobCenter
- der vom JobCenter beauftragte Maßnahmeträger

Wenn die Ein-Euro-„JobberIn“ nicht beim Maßnahmeträger tätig wird, sondern vom Maßnahmeträger in eine Einsatzstelle vermittelt wird, ist aus dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ein Viereck geworden. Die vierte Beteiligte ist die Einsatzstelle.

Die **Rechtsbeziehungen** zwischen den Beteiligten sind **zumeist nicht im SGB II geregelt**. *Empfehlungen* für die Arbeit der örtlichen Sozialleistungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit in ihrer „Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten“ (aktuelle Fassung vom 02.09.2005) herausgegeben. Diese Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich und lassen zudem absichtsvoll Spielraum für regional unterschiedliche Gestaltungen.

Diese **Regelungsarmut** hat zur Folge, dass Rechtswissenschaft und Gerichte auf gesetzliche Regelungen außerhalb des SGB II zurückgreifen müssen, deren Anwendbarkeit z.T. umstritten ist. Der **Meinungsbildungsprozess** über die Anwendbarkeit dieser Regelungen **hat gerade erst begonnen**. Die häufig praktizierte Teilung zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle wurde in der Rechtsliteratur bislang überhaupt nicht erörtert, so dass deren Rechtsfolgen völlig unklar sind. Nicht einmal die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit trägt dieser Teilung Rechnung.

So kommt es, dass in der Praxis der Arbeitsgelegenheiten sowohl von den JobCentern als auch von Maßnahmeträgern und Einsatzstellen drauflosgehandelt wurde, ohne dass es hierfür detaillierte rechtliche Vorgaben oder eine juristische Beurteilung für dieses Handeln gegeben hätte. **Alg-II-BezieherInnen**, denen eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen wird oder die bereits in einer Arbeitsgelegenheit tätig sind, **haben im Streitfall wenig, worauf sie sich gegenüber Jobcenter, Maßnahmeträger oder Einsatz-**



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

stelle verbindlich **berufen können**. Und welche Alg-II-BezieherInnen sind schon in der Lage, sich dem Risiko einer Leistungskürzung auszusetzen und auf ihrer Position zu beharren, wenn ihre Auffassung von der ihres JobCenters abweicht? Wie ein Gericht im jeweiligen Streit urteilen wird, ist für sie ebenfalls schwer abzusehen, weil vergleichbare Fälle zuvor nicht zu entscheiden waren. Derartige Unwägbarkeiten gehen in der Regel zu Lasten der schwächeren Seite, hier also unzweifelhaft zu Lasten der Alg-II-BezieherInnen, für die das Prozessrisiko zu einer unüberwindbaren Hürde wird und die daher auf ihr mögliches Recht verzichten (müssen).

Günther Stahlmann, Professor an der Fachhochschule Fulda, fordert: „Was fachlich als sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bezeichnet wird, darf für die Beteiligten nicht zum Bermuda-Dreieck aus Gesetz, Rechtswissenschaft und Gerichten werden, in dem ihre Rechte und Pflichten verschwimmen oder gar verschwinden, wie man gegenwärtig den Eindruck haben kann.“⁴ Recht hat er!

Solveig Koitz, Sozialberatung der Berliner Kampagne gegen Hartz IV



⁴ Günther Stahlmann: Das Beschäftigungsverhältnis bei Ein-Euro-Jobs – Rechtsfragen und Regelungsbedarf. S. 243, in: *Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht* 6/2005, S. 243-250



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Mein Ein-Euro-„Job“ in der Praxis

Ich habe Literaturwissenschaften studiert, mehrere Jahre unter anderem als freier Lektor gearbeitet und war zuletzt bei einer Berliner Kommunalverwaltung im Bereich wissenschaftliche Mitarbeit / Öffentlichkeitsarbeit angestellt.

Vom ehemaligen Arbeitsamt erhielt ich niemals ein Stellenangebot; von mir vorgeschlagene Weiterbildungen und ABM-Maßnahmen wurden mehrfach abgelehnt.

Erst mit der Arbeitsmarktreform Hartz IV bekam ich von dem für mich zuständigen JobCenter drei Stellenvorschläge. Hierbei handelte es sich um „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)“. Diese hatten entweder gar keinen oder nur einen sehr entfernten Bezug zu meiner bisherigen Erwerbsbiographie.

Ich habe mit den drei Trägern Vorstellungsgespräche geführt und eine Maßnahme bei einem gemeinnützigen Umweltverband angetreten, der seine Wurzeln in der ostdeutschen Bürgerrechtsbewegung verortet. Ich hoffte, in irgendeiner Form von dieser „Arbeitsgelegenheit“ profitieren zu können. Nach sechs Wochen kündigte ich die Maßnahme.

Der vom JobCenter unkorrekt formulierte „Stellenvorschlag“ (weder die Arbeitsinhalte noch die Verteilung der Arbeitszeit in der Woche waren genau bestimmt) ermöglichte es dem Träger, die Arbeitszeiten an manchen Tagen bis zu sechzehn Stunden auszuweiten. Sämtliche Arbeitsanweisungen dienten ausnahmslos der Aufrechterhaltung der Regelgeschäfte des Trägers und waren nicht zusätzlich. Das heißt auch: Die mir zugewiesenen Tätigkeiten gehörten zum Aufgabenbereich der fest angestellten Mitarbeiter. Dies galt für sämtliche Einsatzbereiche der MAE-Kräfte.

Natürlich habe ich mich gefragt, ob der Träger aus Unkenntnis oder Ignoranz handelte oder ob er bewusst die Arbeitskraft und die Qualifikationen der ihm zugewiesenen Ein-Euro-„Jobber“ maximal nutzen wollte.

In einer sogenannten Teamrunde kritisierten zwei Ein-Euro-„Jobberinnen“ sachlich, dass die ihnen zugewiesenen allgemeinen Bürotätigkeiten weder ihrer Qualifikation noch den im Vorgespräch getroffenen Vereinbarungen, vor allem aber nicht dem „Stellenvorschlag“ des JobCenters entsprechen würden. Daraufhin äußerten mehrere Verantwortliche des Trägers, dies sei vollkommen gleichgültig, Arbeitsanweisungen müss-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

ten befolgt werden. Ich habe dem Geschäftsführer mehrmals mitgeteilt, dass ich eine massive Ausweitung der Arbeitszeiten nicht akzeptieren könne, weil dadurch meine Bewerbungsbemühungen behindert würden. Mein Ziel sei es, so schnell wie möglich aus dem Leistungsbezug heraus zu kommen. Ich erhielt die Antwort, ich müsse mich doch nicht bewerben, solange ich in einer „Arbeitsgelegenheit“ beschäftigt sei. Das ist aber falsch. Auch während ich auf MAE-Basis arbeite, bin ich verpflichtet, dem JobCenter meine Bewerbungsaktivitäten nachzuweisen.

Die Maßnahme beinhaltet nicht den mindesten Förderaspekt. Sie leistete weder direkt noch indirekt einen Beitrag zur Integration in den „Ersten Arbeitsmarkt“.

Darüber hinaus erfolgte keine Qualifizierung⁵ – ausdrücklich entgegen der zwischen mir und dem Träger schriftlich geschlossenen „Vereinbarung“⁶.

Die Zuweisung in Ein-Euro-„Jobs“ wird auch damit begründet, dass Menschen durch die Erwerbslosigkeit psychische Probleme entwickeln und / oder nur über geringe Qualifikationen verfügen. Diese Kollegen sind mir aber nicht begegnet. Im Gegenteil, ich traf sozial kompetente, gut bis hoch qualifizierte Leute mit differenzierten und langfristigen Berufserfahrungen.

Ich stand vor der Frage, ob ich es mir angesichts des äußerst niedrigen Regelsatzes leisten kann, auf monatlich 180 Euro Mehraufwandsentschädigung zu verzichten und mich dem Risiko aussetzen will, bei Abbruch der für mich sinnlosen Maßnahme mit einer Kürzung des Regelsatzes für einen Zeitraum von drei Monaten in Höhe von je dreißig Prozent „bestraft“ zu werden.

Meine rechtlichen Möglichkeiten erschienen mir dabei höchst unklar und eher von der Kulanz meiner Fallmanagerin und der internen Linie des für mich zuständigen JobCenters abhängig.



⁵ Die Träger der Arbeitsgelegenheiten erhalten eine monatliche Pauschale pro MAE-Stelle, die unter anderem der Qualifizierung der Teilnehmer zugute kommen soll.

⁶ „Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten“



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Was tun, wenn das JobCenter eine „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ vorschlägt - häufig gestellte Fragen zu Ein-Euro-“Jobs“

1.

Kann ich eine „Arbeitsgelegenheit mit MAE“ schon ablehnen, wenn der Stellenvorschlag des JobCenters nicht dem Bestimmtheitsgebot genügt?

Ja. Die Erwerbslose ist unter Androhung der Kürzung des Alg II nur verpflichtet, solche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung anzutreten, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind. Das setzt natürlich voraus, dass die Erwerbslosen vor Antritt der Arbeitsgelegenheit weiß, was sie dort in welchem Umfang tun soll. Sie hat das Recht, einfach nicht hinzugehen.

Besser ist, den Vorschlag an das JobCenter zurückzuschicken und die Ablehnung zu begründen. Das gilt übrigens auch für alle anderen Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit einer Arbeitsgelegenheit. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Maßnahme abgelehnt werden. Empfehlenswert ist in solchen Fällen immer der Kontakt zum Fallmanager. Für die Zukunft lassen sich so vielleicht Konflikte vermeiden.

2.

Wie schütze ich mich vor Kürzungen?

Oft ist es schwierig einzuschätzen, ob der Vorschlag rechtmäßig ist und der Erwerbslose die Tätigkeit durchführen muss. Die gesetzlichen Kriterien sind sehr unbestimmt. Vieles ist nicht genau geregelt. Es kann sinnvoll sein, zunächst zu dem Gespräch mit dem Maßnahmeträger zu gehen, um Genaueres über diesen Träger und die Tätigkeiten zu erfahren. Wenn möglich, sollte Kontakt zum Personalrat bzw. Betriebsrat und zur Gewerkschaft aufgenommen werden. Möglicherweise erhält man hier Argumente gegenüber dem JobCenter, um die Ablehnung der Arbeit zu begründen. Wer zunächst die Arbeitsgelegenheit angefangen hat und jetzt Zweifel über die Rechtmäßigkeit bekommt, sollte sich seine Tätigkeiten und Arbeitszeiten sowie die Ansprechpartner des Trägers tagebuchartig notieren. Dies kann in einem späteren Streit um die Rechtmäßigkeit hilfreich sein. Jedenfalls sollte sich die Alg-II-Empfängerin mit ihrem Fallmana-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

ger in Verbindung setzen. Manchmal kann so verbindlich geklärt werden, dass bei Ablehnung bzw. Abbruch der Maßnahme keine Absenkung droht.

Unter JuristInnen ist umstritten, ob es ein Rechtsmittel direkt gegen den Vorschlag des JobCenters gibt. Manche vertreten die Auffassung, es handle sich um einen Verwaltungsakt, gegen den man Widerspruch einlegen und vor Gericht die Rechtmäßigkeit klären lassen kann. Viele sind jedoch der Rechtsansicht, dass die Vorschläge eben nur Vorschläge seien und somit noch nichts rechtlich verbindlich regeln. So sehen das auch die JobCenter. Die Konsequenz daraus ist, dass erst, wenn der Absenkungsbescheid kommt, die Rechtmäßigkeit des Vorschlags gerichtlich überprüft werden kann. Das bedeutet für die Erwerbslosen, die eine Maßnahme gar nicht erst begonnen oder diese später abgelehnt haben, dass sie für einige Zeit in der Unsicherheit schweben, ob die Kürzung kommt oder nicht und wie gegebenenfalls das Gericht entscheiden wird.

Für den besonderen Fall eines Unter-25-jährigen hat das Sozialgericht Berlin im einstweiligen Rechtsschutz einen Feststellungsantrag zugelassen. Das Gericht war zwar der Ansicht, dass der Vorschlag kein Verwaltungsakt sei und dagegen kein Widerspruch eingelegt werden könnte. Allerdings könnte dann bei Unter-25-jährigen das gesamte Alg II - mit Ausnahme der Miet- und Heizkosten - gestrichen werden, ohne dass es vorher für den Betroffenen eine gerichtliche Überprüfungsöglichkeit gäbe. Dieses Problem hat das Gericht dahingehend gelöst, dass es die Rechtswidrigkeit des Stellenvorschlags feststellte.

Solange diese Fragen nicht endgültig geklärt sind, sollte sicherheitshalber innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Stellenvorschlag eingelegt werden.

3.

Was kann ich tun, wenn ich einen Bescheid bekomme, mit dem mein Arbeitslosengeld II gekürzt wird?

Wer sich wehren will, muss innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, muss innerhalb eines Monats beim Sozialgericht Klage eingereicht werden. Unabhängig von der Begründung des JobCenters prüft das Gericht selbstständig, ob die Arbeitsgelegenheit rechtmäßig ist, alle Formalien eingehalten



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

wurden, die Erwerbslose ordnungsgemäß belehrt wurde und/oder ob sie einen wichtigen Grund für ihre Ablehnung hat.

Das kann alles sehr lange dauern. Das Ärgerliche ist, dass trotz Widerspruch und Klage zunächst nur das gekürzte Alg II gezahlt wird. Widerspruch und Klage führen nicht dazu, dass die Kürzungsentscheidung aufgeschoben wird. Das ist im Gesetz ausdrücklich so geregelt. Wer also für die lange Zeit bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung keine anderen finanziellen Mittel hat - und das sind die meisten - muss gleichzeitig und möglichst schnell beim Sozialgericht vorläufige Zahlung beantragen. Das ist ein besonderes Verfahren, dass sich einstweiliger Rechtsschutz nennt. Abhängig vom jeweiligen Richter dauert diese Entscheidung ein paar Tage bis ein paar Wochen.

4.

Muss ich im Ein-Euro-„Job“ weiterarbeiten, auch wenn ich Widerspruch eingelegt habe?

Entspricht die Maßnahme nicht den gesetzlichen Vorschriften und/oder besteht ein wichtiger Grund für die Ablehnung, dann darf gegen die Erwerbslose keine Sanktion verhängt werden. Die Erwerbslose darf also die Maßnahme selbst beenden. Eine etwaige Kürzung des Alg II wäre rechtswidrig.

Das setzt natürlich eine gewisse Risikobereitschaft voraus, denn es ist nicht sicher, dass JobCenter und Gericht die Rechtsauffassung des Erwerbslosen teilen. Empfehlenswert ist die Rücksprache mit dem Fallmanager oder das Abwarten einer positiven Entscheidung über den Widerspruch. Allerdings sind viele JuristInnen der Meinung, dass die Stellenvorschläge keine Regelungen treffen und deshalb keine Verwaltungsakte seien, so dass Widerspruch und Klage schon unzulässig seien. Schon aus diesem formalen Grund würde der Widerspruch zurückgewiesen werden, was nicht gerade weiterhilft.

So oder so schiebt der Widerspruch jedoch nicht die Entscheidung des JobCenters auf, so dass der Widerspruch allein nicht vor Kürzungen bei (vorübergehender) Beendigung der Maßnahme schützt. Beim Sozialgericht kann aber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs - also „Aufschiebung“ des Stellenvorschlags - beantragt werden. Solange es keine endgültige Klärung dieser Fragen gibt, sollte die Erwerbslose



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

sicherheitshalber diesen Weg gehen. Natürlich mit dem Risiko, dass sie vor Gericht verliert.

5.

Wie stehen meine Chancen, gegenüber dem Maßnahmeträger eine reguläre Vergütung für eine Tätigkeit durchzusetzen, die nicht zusätzlich ist?

Das ist schwer zu sagen. Die JuristInnen streiten schon darüber, ob es überhaupt einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Erwerbslosen und dem Maßnahmeträger gibt, selbst wenn eine schriftliche Vereinbarung existiert. Sicher ist, dass es kein Arbeitsverhältnis ist. Das ordnet nämlich das Gesetz an. Der Rest liegt ziemlich im Dunkeln.

Manche JuristInnen sind der Meinung, dass es möglich sei, übliche Vergütung wie für eine vergleichbare Arbeit zu verlangen, wenn der Ein-Euro-„Job“ nicht zusätzlich ist.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Mehraufwandsentschädigung im Gesetz privilegiert wird. Dieses Geld wird nicht auf das Alg II angerechnet. Es kann auch nicht gepfändet werden. Diese Privilegien gelten für normales Einkommen nicht, dafür gibt es jedoch die normalen Freibeträge für Erwerbstätigkeit. Ob die Erwerbslose also soviel mehr gewinnt, ist eher fraglich.

6.

Wie kann ich mit geringem Aufwand und Risiko gegen einen Träger vorgehen, der eine Alg-II-Empfängerin für normale, nicht zusätzliche Tätigkeiten beschäftigt?

Die Durchsetzung einer angemessenen und üblichen Vergütung ist eine Sanktionsmöglichkeit gegen den Träger. Neben Anzeige bei JobCenter, Personalrat/Betriebsrat, Gewerkschaft und Beiräten der JobCenter könnte auch mal beim Rentenversicherungsträger die Feststellung der Versicherungspflicht beantragt werden. Der Hintergrund ist, dass für den Ein-Euro-„Jobber“ zwar in geringem Umfang Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Aber dies nicht auf der Grundlage der Arbeitsgelegenheit, sondern wie bei jedem Erwerbslosen allein auf der Grundlage des Bezugs von Alg II. Vielleicht stellen ja die Rentenversicherungsträger fest, dass die Arbeitsgelegenheit eine „normale“



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Beschäftigung ist. Das hätte vielleicht zur Folge, dass die Träger Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssten. Das kann auch die Durchsetzung eines Anspruchs auf Lohnzahlung vereinfachen.

7.

Was tun, wenn ich kein Geld für einen Rechtsanwalt habe?

Ein Rechtsanwalt ist nicht zwingend nötig. Im Widerspruchsverfahren und vor dem Sozialgericht kann sich jeder selbst vertreten. Außerdem müssen (noch) keine Gerichtskosten bezahlt werden.

Wenn der Arbeitslose Mitglied einer Gewerkschaft ist, übernimmt diese oft die Vertretung. Wer eine Rechtsschutzversicherung hat, kann dort klären, ob die Kosten übernommen werden. Ansonsten gibt es für die Beratung bei RechtsanwältInnen Beratungshilfe.

Dafür geht man zum Amtsgericht des Wohnortes und beantragt bei der Rechtsantragstelle einen Beratungshilfeschein. Nötig ist in der Regel nur der aktuelle Arbeitslosengeld-II-Bescheid. Mit dem Beratungshilfeschein und 10 Euro kann man zu einem beliebigen Anwalt gehen.

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, kann für jede Instanz und jedes Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt werden. Darüber entscheidet das Gericht, bei dem auch die Klage bzw. der Antrag eingereicht wird. Voraussetzungen sind finanzielle Bedürftigkeit, gewisse Erfolgsaussichten und die Notwendigkeit eines Rechtsanwalts. Das beurteilen die RichterInnen je nach Fall natürlich unterschiedlich. Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, muss die Erwerbslose die Anwaltskosten aus eigener Tasche zahlen.

Sandra Kunze, Rechtsanwältin in Berlin





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Es gibt Alternativen zu den Ein-Euro-„Jobs“!

Auch wenn wir Lichtjahre von einer Erwerbslosen-orientierten Arbeitsmarktpolitik entfernt sind – es gibt Alternativen zu den Ein-Euro-„Jobs“. Alternativen, die kurzfristig umsetzbar sind und kaum höhere staatliche Ausgaben verlangen. Wir haben uns mit verschiedenen Modellvorschlägen beschäftigt, die Ansätze zu Alternativen enthalten oder aber nur vorgeben, eine redliche Alternative zu Ein-Euro-„Jobs“ zu sein, wie z.B. die „Mogelpackung“ des Berliner Wirtschaftssenators. Im Folgenden geben wir einen kurzen Abriss dieser Konzepte. Dies sind:

1. das Modell des *Bielefelder Arbeitskreises „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“*, der die Schaffung von Arbeitsplätzen im gemeinwohlorientierten Sektor und die Stärkung und Honorierung des Ehrenamtes vorschlägt,
2. das Modell von *Roth/Narr/Grottian*, nach dem sich Erwerbslose eine Arbeit entlang ihrer Qualifikation und Motivation dort suchen, wo ein gesellschaftlicher Bedarf besteht,
3. das Konzept von *Wirtschaftssenator Wolf (PDS)*, der Alg-II-Mittel in eine „Arbeitsvertragsvariante“ umwandeln will und damit – neben der prinzipiellen Beibehaltung von Ein-Euro-„Jobs“ – den Niedriglohnsektor ausweiten würde.

(Alle Original-Texte zu den Modellen sind auf unserer Internetseite zu finden:

www.hartzkampagne.de, Rubrik: *Ein-Euro-Zumutung/Die neuen Sklaven*, hier unter: *Alternativen zu Ein-Euro-„Jobs“*. Die im folgenden in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Originale.)





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

1. Bielefelder Arbeitskreis „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“ (Januar 2005)

Der Bielefelder Arbeitskreis lehnt Ein-Euro-„Jobs“ aus (6) guten Gründen ab, zeigt aber Verständnis für die Zwangslage gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine: Angesichts des akuten Mitarbeitermangels infolge massiver Mittelkürzungen seien die Einrichtungen versucht, Ein-Euro-Kräfte anzufordern. Hinzu komme, dass die Einrichtungen ehrenamtliche Kräfte verlieren, die sich als Alg-II-BezieherInnen gezwungen sehen, einen Ein-Euro-„Job“ anzunehmen. (S.2)

Dieser „Demontage von gemeinnützigem gesellschaftlichen Engagement“ und der Nutzung von Arbeitsgelegenheiten mit Zwangscharakter setzt der Arbeitskreis ein Konzept zur „Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements“ entgegen. Ziel ist es, den gemeinwohlorientierten Non-Profit-Sektor zu stärken durch (S. 3)

a) die „Schaffung neuer Erwerbsarbeitsplätze“ und

b) durch die „allgemeine Honorierung des Ehrenamtes“. (S.3) Schließlich habe dieser Sektor eine hohe gesellschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Bedeutung; immerhin kämen im Durchschnitt auf drei Beschäftigte zwei ehrenamtlich Tätige (S.3). Die Stärkung dieses Sektors – „vom Schwimmbad bis zum Pflegeheim (ist) eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und (liegt) im Interesse aller“(S.5).

Zu a): Konkret schlägt der Arbeitskreis vor, ähnlich der „Arbeit statt Sozialhilfe“, mit dem steuerfinanzierten Geld (Alg-II-Leistungen + Sozialversicherungsbeiträge + Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-„Job“) + Verwaltungsaufwand Arge) dauerhaft Teilzeit-Arbeitsplätze zu fördern. Mit dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung – den die gemeinnützigen Einrichtungen aufzubringen hätten – wäre das Entgelt zu vereinssüblicher Lohnhöhe aufzustocken (Netto/Monat: ca. 960 – 990€). (S.4)

Zu b): Hierzu zählt der Arbeitskreis vornehmlich die Anerkennung des Ehrenamts als Tätigkeit, die die Funktion einer Eingliederungsmaßnahme erfüllt und somit den Zwang zur Aufnahme eines Ein-Euro-„Jobs“ ausschließt. Außerdem gehöre dazu die Bereitstellung finanzieller Ressourcen zwecks „Honorierung aller in gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen geleisteten ehrenamtlichen Arbeit durch eine angemessene Auf-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

wandsentschädigung“. Analog den ehrenamtlichen Schöffen, Rats- und Ausschussmitgliedern in Kommunen sei eine monatliche Pauschale von ca. 400 Euro vorzusehen.

Die Honorierung für Erwerbslose könne aus

dem Budget für aktivierende Leistungen nach dem SGB II erfolgen und müsse – weil es sich um eine steuer- und abgabenfreie Aufwandsentschädigung handelt – anrechnungsfrei bezüglich des Alg II sein.

Dieses Modell bietet für den Sektor gemeinnütziger Vereine und Projekte einen guten Ansatzpunkt. Es ist auf diesen Sektor zugeschnitten. Damit ist verbunden, dass Ein-Euro-„Jobs“ in allen anderen Bereichen ebenfalls abzulehnen sind, eine Ansicht, die auch wir vertreten.





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

2. Peter Grottian, Wolf-Dieter Narr und Roland Roth, „Sich selbst eine Arbeit geben“ (Frankfurter Rundschau, 29.11.2003)

Die Autoren setzen sich grundlegend mit der vermeintlich alternativlosen Agenda 2010 auseinander und entwickeln Ansätze eines alternativen Gesamtkonzeptes. Der Vorschlag, der sich auf den Arbeitsmarkt bezieht, ist dabei der zweite von „vier Hebelpunkte(n) zum politischen Handeln“ (S. 1f.):

1. Menschenrechtsgemäße Grundsicherung statt Sozialhilfe
2. **Arbeitsmarkt von unten dynamisieren**
3. Umverteilung von aller Arbeit statt Arbeitszeitverlängerung
4. Eine kommunalbegünstigende Steuerreform (als ein Finanzierungsmodus)

Wir skizzieren im Folgenden nur den 2. Hebelpunkt zur Arbeitsmarktpolitik.

Der Arbeitsmarkt soll von unten dynamisiert werden: Wer „brach liegende Arbeit“ tun möchte, sucht sich dort, wo gesellschaftlicher Bedarf besteht, selbst „einen Arbeitsplatz entlang (seiner) Qualifikationen, Motivationen und Möglichkeiten“. Die Erwerbslosen selbst bestimmen „Inhalt und Form“ ihrer Erwerbstätigkeit. (S. 3)

Arbeit sei in Fülle vorhanden, das Spektrum von Arbeitschancen groß: Betreuer von Alten, Schülern, Behinderten und Kindern, Stadtteihelfer, Rechercheurin (Forschung), Märchenerzähler, City-Cleaner, Ökologie- oder Lehrsassistenten (S. 3)

„Der zentrale Impuls besteht darin, Menschen mit ihren Qualifikationen, Motivationen und Möglichkeiten ernst zu nehmen. Sie sollen selbst zum Initiator und ausführenden ‚Organ‘ des eigenen Programms werden.“ (S. 4) Erfolgreiche Beispiele würden andere mitziehen.

Die Autoren halten das „Aufbrechen starrer, sachlich obsoleter Berufs- und Nicht-Berufsarbeitsfronten“ und eines „verengten Arbeitsverständnisses“ für erforderlich. Deshalb sollten die „Übergänge zwischen herkömmlicher Erwerbsarbeit, ehrenamtlicher Arbeit aller Art, politische Aktivitäten eingeschlossen, flexibel gehandhabt werden.“ (s. 5)

An einen „Jahrmarkt der Möglichkeiten“ ist dabei aber nicht gedacht. Vielmehr sollen dort, wo „ein hoher gesellschaftlicher Bedarf“ besteht, „öffentliche und private Schwer-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

punkte“ festgelegt werden. Die Vorschläge hierzu sollen neuartige kommunale Gremien unter einflussreicher Beteiligung der Betroffenen machen. Entscheidend sei es, die „Prinzipien der Öffentlichkeit, der Zugänglichkeit und der Mitbestimmung“ durchzuhalten. (S. 4)

„Der Arbeitsvertrag wird zur Regelungsinstanz dieses Projekts.“ In ihm einigen sich „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ über Teilzeit oder Vollzeit und über die Regeln „wechselseitige(r) Verbindlichkeit und zuverlässige(r) Absprachen“.

Der Vertrag muss weitere Minima enthalten: Lohn erheblich über der Grundsicherung, Recht auf Aus- und Weiterbildung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Verbot von Diskriminierung. (S. 4)

Zwei Stufen der selbstorganisierten Arbeitsplätze sind vorgesehen:

1. Stufe: „Erwerbslose probieren bei vollem Gehalt für drei Monate einen Arbeitsplatz aus. Zusätzlich erhalten sie einen Qualifikationszuschuss.“ Damit können sie sich von „Beratungsagenturen“ („ehrenamtliche lokale Gremien, private Agenturen, Handwerker oder Arbeits-, Jugend- und Sozialämter“) beraten und unterstützen lassen. (S. 4)

2. Stufe: „Auf drei Jahre begrenzt werden in der ersten Etappe öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, um in den Beruf einzusteigen.“ (S. 4) Der Verdienst läge im Durchschnitt mindestens 1.250,- € über der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (S. 5) (heute ca. 900,- € über dem jetzigen Alg II; Differenz wegen der im Alg II enthaltenen Unterkunftskosten).

Finanzierung: Ausgehend von 1 - 2 Mio. Erwerbslosen, denen solch eine Chance gegeben würde, wären 15 - 30 Mrd. € öffentlich aufzubringen (heute wären dies ca. 11 - 22 Mrd. €). Aus Steuern, Sozialbeiträgen Mehrwertsteuern u. ä. m. fließen davon ca. 40 % in die öffentlichen Kassen zurück. (S. 5)

Den Sozial- und Arbeitsämtern würde in diesem Konzept nur noch die förmliche Prüfung der neuen Arbeitsverträge für diesen Personenkreis obliegen. So könnten durch den Ab- bzw. Umbau der Ämter jährlich ca. 10 Mrd. € eingespart werden. (S. 5)



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Bei diesem Konzept wird sowohl der Eigeninitiative von Erwerbslosen Beachtung geschenkt, als auch die Frage nach dem Sinn von Arbeiten gestellt und die Arbeitsmarktpolitik in einen gesamtgesellschaftlichen Rahmen gestellt.

Bei aller Offenheit und Unbestimmtheit schwebt den Autoren dennoch keine Beliebigkeit bei der Schaffung von Arbeitsplätzen vor; denn

- Kommunen, Einrichtungen und Gruppen entscheiden nachvollziehbar, welche Arbeiten sinnvoll und notwendig sind und
- ein Arbeitgeber muss jeweils von dem/der Erwerbslosen gefunden werden.

Aus diesen Gründen bewerten wir dieses Modell positiv, auch deshalb, weil wir die Kritik der Autoren an der bisherigen Arbeitsmarktpolitik im Wesentlichen teilen. Die Details müssen einer näheren Bewertung unterzogen werden.





Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Und hier die Mogelpackung:

3. Harald Wolf (Berliner Wirtschaftssenator, PDS) „Lohn ist besser als nur Hilfe“ (Frankfurter Rundschau, 28.12.05)

Die diskriminierenden Ein-Euro-„Jobs“ fest im Blick will Berlins Wirtschaftssenator Harald Wolf „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren, Unterstützung in Lohn verwandeln“ (S.1). Was vor allem durch die Wortwahl – „Arbeitsverhältnis“, „Lohn“, „Arbeitsvertragsvariante“ – auf den ersten Blick als ein Vorschlag zur Umwandlung von Ein-Euro-„Jobs“ in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erscheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Mogelpackung. Wie sieht sie aus?

Vorgeschlagen wird ein „dreigliedriges System“ der Beschäftigungsförderung S. 1f.):

1. die Beibehaltung der „MAEs als ein (sozialpädagogisch motiviertes) Instrument der Arbeitserprobung“
2. eine auf ein Jahr befristete öffentlich geförderte Beschäftigung (Alg-II-Leistungen + MAE-Zahlung (ca. 180 €) als „Lohn“, jedoch ohne Arbeitslosenversicherung); die bisher an MAE-Träger gezahlte Pauschale „von bis zu 300 €“ sollen als „Regie- und Fixkosten des Arbeitsplatzes“ an den Arbeitgeber gehen
3. unbefristete Beschäftigung „zwischen Markt und Staat“ / Finanzierung wie unter 2. / nach max. zwei Jahren wird die öffentliche Förderung auf den Regelsatz + Kosten der Unterkunft beschränkt, da weitere Mittel „selbst erwirtschaftet“ oder „von (privaten oder öffentlichen) Dritten“ erbracht werden müssen. Um das Erwerben von Alg-I-Ansprüchen zu verhindern, sollen erst dann und grundsätzlich frühestens nach einem Jahr Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. (S. 2)

Wolf geht es nicht darum „alle heutigen MAEs durch Beschäftigungen mit Arbeitsverträgen zu ersetzen.“ Ziel ist vielmehr, die „Arbeitsvertragsvariante als eine normale

106 MAE/RBM in Schulen eingesetzt für „Unterstützung des Schulhausmeisters, Laubharken, Grünpflege, Müllbeseitigung, Kontrollen, handwerkliche Tätigkeiten, Umfeldhaltung, Vorbereitung Schulveranstaltungen“:

„Im Schulhausmeisterbereich wurden die Springerstellen abgebaut. Außerdem gibt es freie Stellen. Es müssen vermehrt Vertretungen in anderen Schulen übernommen werden. Durch den Wegfall von Stellen für Hallenwarte und Heizer, gab es unter dem Strich einen Zuwachs verbleibender Tätigkeiten bei den Schulhausmeistern ohne Stollenzugang. Der Einsatz in der Grünpflege ersetzt entweder das Personal aus dem NGA oder entzieht den privaten Firmen Aufträge. Für handwerkliche Tätigkeiten gab es früher Handwerkerstellen im Bezirksamt (z.B. Elektriker, Tischler), von denen dürfte es kaum noch jemanden geben. (Bez.amt Mitte...,S.1)



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

regelmäßige Form der Förderung in öffentlicher Beschäftigung überhaupt möglich zu machen“ (S. 2). Was Wolf nicht sagt ist, dass auf diese Weise gesellschaftlich notwendige und in Folge der Sparzwänge unerledigte öffentliche Aufgaben fast nur noch zu Niedriglohnbedingungen ausgeführt werden. Er regt an, diesen Niedriglohn auch noch tariflich festzuklopfen.

Auch durch den Ausschluss von der Arbeitslosenversicherung bleibt Wolfs Variante hinter den etablierten Standards eines Normalarbeitsverhältnisses zurück. Die Ein-Euro-„Jobs“ mit ihrem Zwangscharakter werden beibehalten, und in welchem Umfang Arbeitnehmerrechte gewährt werden, bleibt offen. Denn die „Änderung der gesetzlichen Grundlagen“ (z.B. durch eine „Öffnungsklausel“ im SGB II), soll sich auf die Zusammenführung eines Teils der direkten und indirekten Leistungen für Alg-II-BezieherInnen als Lohn- und Arbeitsplatzkosten beschränken.

Materiell ist ein „Jobber“ im Wolf-Modell kaum besser gestellt als ein Alg-II-Bezieher mit Ein-Euro-„Job“; denn vorgesehen ist eine Vollzeitbeschäftigung bei niedrigstem Lohn während gleichzeitig die Vergünstigungen für Alg-II-BezieherInnen (z.B. Mehrbedarfzuschläge, Rundfunk, Telefon, Sozialticket ...) weg fallen.

Angelika Wernick, Berliner Kampagne gegen Hartz IV



„Verdachtsmomenten, egal von wem sie ausgesprochen werden, sollte **umgehend** nachgegangen werden.“

(Gemeinsamer Leitfaden...,S.5)



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante

Die gesetzliche Grundlage zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante bleibt im SGB II sehr unkonkret. Nähere, nicht rechtsverbindliche Empfehlungen für die örtlichen Sozialleistungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Ihrer Arbeitshilfe herausgegeben, die bewusst Spielraum für regional unterschiedliche Ausgestaltungen lässt.

Auszug aus der „Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten“: ⁷

- „ • § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II
 - erweiterte Einsatzgebiete möglich
 - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- (1) Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und / oder zusätzlich sein (Mischformen möglich).
 - (2) Diese Variante sollte für besondere Einsatzfelder (z.B. „Soziale Wirtschaftsbetriebe“) und / oder spezifische Zielgruppen bewilligt werden. Die Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration sollten in besonderem Maß verbessert werden (individuelle berufliche Weiterentwicklung). (...) Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft sind zu vermeiden.
 - (3) Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Förderung kann aus einer monatlichen Fallpauschale bestehen, die alle Aufwendungen des Trägers für die Schaffung dieser besonderen Form von Arbeitsgelegenheiten umfasst. Die Förderhöhe sollte einerseits die Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen. Andererseits sollte sie im Einklang mit den Aufwendungen für vergleichbare betriebliche Einstellungshilfen stehen.
Bei der Festlegung der Förderdauer sind „Fehlanreize“ (Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld / Verschiebebahnhof) zu vermeiden.“ (Mit Arbeitslosengeld ist Alg I gemeint).

⁷ Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten, 2. Änderungsversion vom 02.09.2005, Hrsg.: Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, S. 8.



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Bewertung im Vergleich zu anderen Arbeitsgelegenheiten

- Obwohl Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, begründen diese keinen Anspruch auf Alg-I-Leistungen. Es sei denn, in einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung können die Zeiten für das Erlangen eines Anspruchs vervollständigt werden. Wo kein Anspruch erworben wird, bedeutet dies eine Schlechterstellung gegenüber Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, da diese keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen müssen.
- Die Gesamtbezüge in der Entgeltvariante sind niedriger als in Arbeitsgelegenheiten mit MAE – zum Teil sogar niedriger als bei Alg-II-Bezug ohne Arbeitsgelegenheit. Bei einer in Berlin derzeit üblichen Bruttovergütung von 1.000 EUR monatlich für Arbeitsentgeltmaßnahmen sind Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften bereits sowohl in der Brutto- als auch in der Nettorechnung schlechter gestellt als Beschäftigte in MAE-Maßnahmen. Für Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften erhöht sich die Differenz noch weiter zuungunsten der Beschäftigten in der Entgeltvariante.
- Trotz der niedrigeren Bezüge muss bei der Entgeltvariante Vollzeit gearbeitet werden. Das sind 8,5 Stunden pro Woche mehr als in MAE-Maßnahmen mit in der Regel 30 Wochenstunden. Im Vergleich zum Alg-II-Bezug mit MAE reduziert sich die Stundenvergütung für Entgeltmaßnahmen dadurch zusätzlich.

Einschätzung/Ausblick

- Einerseits soll die Entgeltvariante laut Arbeitshilfe der BA vorwiegend für eingeschränkte Personengruppen Anwendung finden (Zielgruppen, deren Integrationschancen in besonderem Maße zu verbessern sind). Auf der anderen Seite werden erweiterte Einsatzfelder – auch in der Privatwirtschaft – eröffnet.
- Erste Eindrücke aus der Berliner Praxis lassen erkennen, dass die Kriterien, insbesondere hinsichtlich der Zielgruppen und deren Weiterqualifizierung, nicht streng gehandhabt werden.
- Derzeit ist noch nicht abschätzbar, ob es zu einer starken Ausweitung der Ent-



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

geltmaßnahmen kommen wird und inwiefern private Unternehmen die Maßnahmen für sich nutzen werden.

Rückblick

Vor Einführung der Hartz-Gesetze gab es für BezieherInnen von Sozialhilfe bereits Vorgängermodelle der heutigen Entgeltvariante. Die je nach Region unterschiedlich benannten und ausgestalteten Beschäftigungsverhältnisse – in Berlin bekannt als „Hilfe zur Arbeit“ – waren im Bundessozialhilfegesetz geregelt. Danach sollten SozialhilfebezieherInnen tariflich entlohnt werden, einen Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie auf Kündigungsschutz haben und außerdem durch Betriebs- bzw. Personalräte vertreten werden können. Zudem erwarben sie Ansprüche auf das damalige Arbeitslosengeld.

Dieses Vorläufermodell der Entgeltvariante – das zwingend dem Erfordernis der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit unterlag – wurde mit Hartz IV abgeschafft.⁸ Damit wurden 200.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze beseitigt.⁹ Begründet wurde der Schritt damit, dass es sich hier lediglich um einen „Verschiebepbahnhof“ in den Arbeitslosengeld-Bezug (in Abgrenzung zur Arbeitslosenhilfe) gehandelt habe. Das Ziel der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt sei verfehlt worden.

Inwiefern die seit Anfang 2005 eingeführten, billigeren Formen von Arbeitsgelegenheiten, sprich: die MAE- und die Entgeltvariante, besser geeignet sein sollten, dieses Ziel zu erreichen – die Erklärung dafür bleiben die EntscheiderInnen jedoch schuldig.



⁸ Vgl. Sozialgesetzbuch II, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2005, Hrsg. Johannes Münder, S. 200.

⁹ Vgl. Leitfaden Alg II/Sozialhilfe, Rainer Roth und Harald Thomé, 23. Auflage 2005, S. 22.

Arbeitsgelegenheiten mit MAE und Entgeltvariante im Vergleich zu ernst gemeinten und vorgeblichen Alternativmodellen

	Arbeitsgeleg. m. MAE	Entgeltvariante	Bielefelder Modell ¹	Narr/Roth/Grottian-Modell	Wolf-Modell ²
Vergütung / Arbeitszeit / Versicherung	In Berlin: 1,50 €/ 30 Std. pro Wo. / in der Regel 6 bis 9 Monate / keine SV	In Berlin z.Zt. 1000 € Brutto für Vollzeit / mit SV / unter 1 Jahr / faktisch geringerer Nettostundenlohn im Vgl. zu MAE	Alg II + SV + MAE + Verwaltungsaufwand = Bruttolohn in Teilzeit / SV	Lohn erheblich über Grundsicherung (nicht definiert) / SV / VZ und TZ nach Konsens zwischen Vertragsparteien	Höhe Alg II + MAE / VZ (u. evtl. TZ) / keine Arbeitslosenversicherung
Arbeitnehmerrechte / Beteiligung	Keine, Arbeitszwang unter Androhung der Kürzung bzw. Streichung des Regelsatzes	Sehr eingeschränkt / keine Beteiligung	Dauerhaftes Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts / Arbeitnehmerbeteiligung unklar	Weitergehende Arbeitnehmer- und Beteiligungsrechte als bislang / Eigeninitiative der Arbeitnehmer (eigenständige Jobsuche)	unklar (jedoch mit Arbeitsvertrag)
Organisation / Finanzierung	JobCenter / Träger	Siehe MAE	JobCenter (Finanzierung aus Budget für Alg-II-Bezieher / Arbeitgeberanteil SV durch Träger)	Kommunen bieten Arbeitsplatz, Beratungsagenturen ³ unterstützen Qualifizierung, JobCenter prüfen Verträge	Finanzierung durch JobCenter
Individuelle Wirkungen / Erfolg (Nachhaltigkeit)	Entqualifizierung, Abhängigkeit, Stigmatisierung	Siehe MAE	abhängig von Ausgestaltung, jedoch nachhaltiger als MAE und Entgeltvariante	Nicht abschätzbar, aber gute Voraussetzungen und geeignete Investition in Menschen	Nein (allenfalls in Ausnahmefällen)
Gesellschaftliche und soziale Effekte	Verarmung, Festschreibung der Erwerbslosigkeit, Spaltung der Gesellschaft	Siehe MAE, zusätzliche Mitnahmeeffekte durch Privatunternehmen	Arbeitsplätze entstehen, Anerkennung und Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, Unabhängigkeit der Arbeitnehmer von JobCenter	Erledigung und Anerkennung gesellschaftlich notwendiger Arbeit, menschenwürdige Arbeitsbedingungen werden eher möglich, Beitrag zu sozialem Frieden und Gerechtigkeit	Durchsetzung von Niedriglohn, Verstetigung von Armut und Abhängigkeit von staatlichen Leistungen, notwendige öffentliche Arbeiten werden erledigt, aber generelle Absenkung von Lohn- und Arbeitsstandards
Mitnahmeeffekte	Ausbeutung, Abschöpfung v. öffentlichen Geldern, billigste Abschöpfung v. Qualifikationen, Drehtüreffekt	Siehe MAE (vor allem Drehtüreffekt), zusätzliche Mitnahmeeffekte durch private Unternehmen	Im Vergleich zu MAE weniger, auch geringer Eigenaufwand der Arbeitgeber	Ja, aber mehr Chancen zur Förderung der Integration	Wie bei MAE, auch Kopfpauschale für Träger

¹ Das Bielefelder Modell beinhaltet zugleich mehr Anerkennung und eine höhere Vergütung des Ehrenamtes, wobei die Vergütung nicht auf Alg II angerechnet werden soll.

² Darüber hinaus will Wolf die Arbeitsgelegenheit mit MAE beibehalten.

³ Schlüsselrolle lokaler Gremien als Joblotsen



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

WAS WIR WOLLEN

Wir favorisieren kein bestimmtes Modell, sondern greifen Bestandteile der beiden Modelle auf, die unseres Erachtens erstrebenswerte Ansätze enthalten. Dabei ist uns klar, dass das von Grottian/Narr/Roth vorgelegte Gesamtkonzept auf grundlegendere und weitreichendere gesellschaftliche Veränderungen orientiert als das Bielefelder Modell, das die Praxis gemeinnütziger Organisationen im Blick hat.

1. Wir plädieren dafür, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf Basis *aller* Ausgaben zu schaffen, die für Alg-II-BezieherInnen getätigt werden.¹⁰ Dazu gehören:
 - gesamte Alg-II-Leistungen inklusive Sozialversicherungspauschalen
 - Mehraufwandsentschädigung und Pauschale für die Träger der Ein-Euro-„Jobs“ (in der Regel bis zu 500,- € insgesamt)
 - anteilige Verwaltungskosten der JobCenter
 - Zuwendungen an externe Vermittlungsträger.
2. Die auf diese Weise Beschäftigten genießen volle ArbeitnehmerInnenrechte.
3. Die Beschäftigung soll in Teilzeit erfolgen, sowohl um die Ausweitung des Niedriglohnsektors zu vermeiden als auch um gesellschaftlich sinnvolle Umverteilung von Arbeit zu fördern.
4. Diese Beschäftigungen *dürfen reguläre Arbeit nicht verdrängen* (nachträglich eingefügte Ergänzung), sie müssen gemeinwohlorientiert und außerhalb der Privatwirtschaft angesiedelt sein.
5. Freie Wahl- und Erschließungsmöglichkeit der Tätigkeiten durch die Erwerbslosen. Stellenvorschläge der JobCenter dürfen nicht sanktionsbeschwert sein, damit ohne Zwang eine adäquate Tätigkeit gefunden werden kann.

¹⁰ Unsere Überlegungen beruhen auf drei Modellrechnungen, die von der „Erlacher Höhe“, dem „Arbeitskreis Arbeitslosigkeit der IG Metall“ und vom Bielefelder Arbeitskreis vorgelegt wurden. (Quellen: „Erlacher Höhe“: www.labournet.de/diskussion/arbeitsrealpolitik/hilfe/eurokosten.pdf; „Arbeitskreis Arbeitslosigkeit der IG Metall“: <http://www2.igmetall.de/homepages/berlin/arbeitskreisarbeitslosigkeit/infomaterial.html>, dort unter: Gegenüberstellung regulärer Arbeitsplatz - "1-Euro-Job" Arbeitsplätze statt "1-Euro-Jobs" möglich!) Für die Ermittlung der tatsächlichen fiskalischen Kosten und anderes mehr sind präzisere Berechnungen erforderlich.



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

6. Qualifikationen und Neigungen der Erwerbslosen müssen berücksichtigt werden.
7. Falls erforderlich und vom Beschäftigten gewünscht sollen Qualifikationsanteile enthalten sein.
8. Anerkennung des Ehrenamtes für jene Erwerbslosen, die keine solcherart sozialversicherte Beschäftigung erhalten und auch nicht an Fördermaßnahmen teilnehmen (analog Bielefelder Modell).

Wir haben hier Minimalforderungen formuliert. Angesichts der Tatsache, dass täglich Tausende von Arbeitsplätzen vernichtet werden, Unternehmen mit Auswanderung drohen und mühsam errungene soziale Standards aufgegeben werden, muss unser Vorschlag minimalistisch bleiben. Dennoch sind diese Forderungen ein Ansatz, der die momentane Not, Entmündigung und Entrechtung vieler Erwerbsloser lindern würde.

Die Forderungen wurden in Teilen schon von anderen, z.B. gewerkschaftlichen Gruppen formuliert und lassen sich relativ kurzfristig umsetzen, weil sie im Vergleich zu den Ein-Euro-„Jobs“ weitgehend kostenneutral sind. Es gilt, Erwerbsarbeit zu finanzieren und nicht die Massenerwerbslosigkeit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte Ende 2004 die Einrichtung von 600.000 „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ angekündigt. Die hierfür nötigen Gesamtaufwendungen können in würdigere und sinnvollere Alternativen investiert werden.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der Abbau der Massenerwerbslosigkeit einen grundlegenden Wandel in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfordert. Eine gerechte Verteilung von Arbeit, Reichtum und Zeit muss endlich breit diskutiert und weitere Schritte hierzu getan werden.

